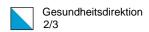




Merkblatt «Sars-CoV-2-Testung im Kanton Zürich»

Allgemeine Bestimmungen zur Betreibung eines Testzentrums

- Jeder Sars-CoV-2-Test im Kanton Zürich muss in der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes, eines Laborleiters oder einer Laborleiterin oder eines Apothekers oder einer Apothekerin mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung (= verantwortliche medizinische Fachperson) durchgeführt werden. Die genannten Personen führen den Test persönlich durch oder bestimmen für die Durchführung der Tests Assistenzpersonen.
- Die verantwortliche medizinische Fachperson trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 24 bis 24b der COVID-19-Verordnung 3 und stellt die Einhaltung der üblichen Berufs- bzw. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Testabnahme sicher.
- Wird ein Testzentrum im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person betrieben, muss die hierfür erforderliche Betriebsbewilligung für eine ambulant ärztliche Institution vorliegen.
- Testen ausserhalb einer Praxis, eines Labors oder einer Apotheke ist erlaubt, sofern eine Ärztin oder ein Arzt, eine Laborleiterin oder ein Laborleiter oder eine Apothekerin oder ein Apotheker mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen garantieren kann. Die Institution, die eine solche Teststelle ausserhalb der regulären institutionellen Strukturen betreibt, muss ihre Tätigkeit an jedem Aussenstandort dem Kantonsärztlichen Dienst bzw. im Falle von Apotheken der Kantonalen Heilmittelkontrolle melden.
- Der Name der verantwortlichen medizinischen Fachperson muss an der Teststelle klar ersichtlich angegeben werden.
- Pro verantwortlicher medizinischer Fachperson sollen höchstens zehn Aussenstandorte betrieben werden, um die Einhaltung aller Bestimmungen sicherstellen zu können. Die verantwortliche Person kennt die Verhältnisse vor Ort von jeder Teststelle
- In allen Testzentren im Kanton Zürich gilt sowohl für das Personal, als auch für die Kundschaft eine allgemeine Maskenpflicht.
- Apotheken müssen sich an die Vorgaben der «Allgemeinverfügung betr. Probeentnahmen für PCR-Tests und die Durchführung von Sars-Cov-2-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken» halten.
- Eine videoüberwachte Selbstentnahme ist bei Sars-CoV-2-Schnelltests nicht zulässig.
- Es dürfen für die Testung ausschliesslich die von der <u>EU (Health Security Committee Common List)</u> gelisteten COVID-19-Antigen-Schnelltests verwendet werden.



Voraussetzung zur Durchführung von Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung

- Die Tests werden im Rahmen geeigneter Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte durchgeführt.
- Die Tests dürfen nur durch dafür spezifisch geschultes Personal und gemäss Anweisungen der Testhersteller durchgeführt werden. Das Personal muss nicht über ein spezielles Diplom verfügen, aber nachweislich in die spezifischen Arbeitsschritte eingearbeitet und dafür geschult sein.
- Die Testergebnisse müssen unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert werden.
- Es muss eine Dokumentation geführt und aufbewahrt werden, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen wird.

Kostenübernahme, Abrechnung und Meldung von Sars-CoV-2-Tests

- Der Bund übernimmt die Kosten von molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 (PCR-Test) sowie Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung ausschliesslich gemäss Anhang 6 Ziff. 1.1.1, respektive Ziff. 1.4.1 der COVID-19-Verordnung 3.
- Die Vergütung der vom Bund übernommenen Leistungen erfolgt zwingend nach dem System des Tiers payant im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung, bei der die getestete Person versichert ist.
- Die Vergütung der Analyse und der damit verbundenen Leistungen wird in der jeweils aktuellen Version des «Faktenblatt: Coronavirus Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen» ausführlich erläutert (verfügbar unter: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung). Zudem sind die jeweils aktuellen Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien¹ zu beachten.
- Für das Ausstellen von COVID-Zertifikaten dürfen den getesteten Personen keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden.
- Die Befunde von positiven, meldepflichtigen Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung sind innerhalb von 2 Stunden, diejenigen von negativen Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung innerhalb von 24 Stunden über das BAG-Meldeportal oder infreport@bag.admin.ch zu melden.
- Können Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung bei asymptomatischen Personen nicht vor Ort mittels PCR-Einzeltest bestätigt werden, bitten wir um eine Meldung des positiven Schnelltest-Befundes innerhalb von 2 Stunden über das BAG-Meldeportal oder infreport@bag.admin.ch.

¹ <u>https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/msys/covid-19-verdachts-meldekrite-rien.pdf.download.pdf/Verdachts_Beprobungs_und_Meldekriterien.pdf</u>

Rechtsgrundlagen:

- Art. 34, 36 und 40 Medizinalberufegesetz
- Art. 16 Epidemiengesetz (EpG)
- Art. 24–24b und Anhang 6 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020
- §§ 3, 4, 10 ff. und 35 i.V.m. 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG)
- §§ 12 und 13 der kantonalen Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV)
- §§ 2 lit. g, 5, 6 und 21 f. der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV)
- Allgemeinverfügung der Gesundheitsdirektion vom 7. April 2021 betr. Probeentnahmen für PCR-Tests und die Durchführung von Sars-GoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken
- Art. 5 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 16. Februar 2022